

# ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

EQUINE INDUSTRY BV – BENELUXSTRAAT 11 - 5061 KD OISTERWIJK

Bei der Industrie- und Handelskammer in Tilburg hinterlegt, Eintragsnummer 18088542

## 1. Allgemein

- 1.1. Diese Allgemeinen Bedingungen finden Anwendung auf alle Angebote, Offerten und sämtliche mit Equine Industry BV (nachstehend: EI) eingegangenen Verträgen.
  - 1.2. Vom in diesen Allgemeinen Bedingungen Bestimmten kann ausschließlich schriftlich abgewichen werden. Die übrigen Bedingungen dieser Allgemeinen Bedingungen bleiben uneingeschränkt in Kraft. Die vereinbarten, abweichenden Bedingungen gelten lediglich für jenen Vertrag, für den die abweichenden Bedingungen vereinbart wurden.
  - 1.3. Wenn die Allgemeinen Bedingungen einmal Anwendung finden, finden sie ohne nähere, dahingehende Erklärung ebenfalls Anwendung auf neue Verträge zwischen den Parteien, soweit nicht schriftlich Abweichendes vereinbart wurde.
  - 1.4. Wenn irgendwelche Bestimmung dieser Allgemeinen Bedingungen ungültig ist, für ungültig erklärt wird oder in anderer Weise für nicht anwendbar erklärt wird, bleiben die übrigen Bestimmungen dieser Allgemeinen Bedingungen uneingeschränkt in Kraft und die Parteien werden anstatt der ungültigen, für ungültig erklärten oder für nicht anwendbar erklärten Bedingung eine ergänzende Bedingung vereinbaren, wobei die Absicht und der Inhalt der aufgehobenen Bestimmung soviel wie möglich berücksichtigt werden.
  - 1.5. Allgemeine Bedingungen, die vom Käufer von EI eingesetzt werden, finden keine Anwendung, ungeachtet, ob EI diese abgelehnt hat, es sei denn, dass EI sie schriftlich akzeptiert hat. Unter 'Käufer' wird verstanden: jede natürliche Person oder juristische Person, die mit EI eine Vertragsbeziehung, welcher Art auch immer, hat oder haben wird.
  - 1.6. EI ist berechtigt, diese Bedingungen zu ändern und zu ergänzen.
  - 1.7. Durch das Erteilen eines Auftrags erklärt sich Käufer damit einverstanden, dass EI bei der Ausführung von Verträgen Drittparteien einschalten darf. Auch in jener Situation gelten diese Allgemeinen Bedingungen. Ist es für die Ausführung eines Vertrags mit dem Käufer notwendig, diesen Drittparteien personenbezogenen Daten, für die der Käufer als die für die Verarbeitung Verantwortliche gilt, zu übermitteln oder wenn dazu eine gesetzliche Verpflichtung besteht oder dafür ein berechtigtes Interesse besteht, so wird EI im Rahmen der Datenschutz-Grundverordnung mit dieser Drittpartei einen Datenverarbeitungsvertrag schließen, es sei denn, dass dieser Vertrag aufgrund einer gesetzlichen Regelung nicht notwendig ist. In einem solchen Fall wird die Drittpartei als Unterauftragsverarbeiter im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung betrachtet.
- ## 2. Angebote, Offerten, Auftragsbestätigungen und Verträge
- 2.1. Alle Angebote und Offerten sind unverbindlich, wenn nicht Abweichendes vereinbart wurde, sind so sorgfältig wie möglich und werden nach Maßgabe der bei der eventuellen Bitte von oder im Namen des Käufers erteilten Angaben, Maße, Zeichnungen und dergleichen Informationen ausgestellt. Die Unverbindlichkeit von Angeboten und Offerten gilt auch für von Käufern über ihre Angestellte oder eventuelle Zwischenpersonen an EI erteilte Aufträgen oder an EI vorgelegte Bitten. Angebote und Offerten haben eine Gültigkeitsdauer von zwei Wochen, soweit das Angebot oder die Offerte keine andere Frist erwähnt.
  - 2.2. Abbildungen, Zeichnungen, Maße, Gewichte und Beschreibungen in Angeboten, Broschüren, Zeichnungen von sowohl EI als auch Drittparteien usw. sind unverbindlich und so sorgfältig wie möglich aufgestellt, geben aber eine allgemeine Darstellung und sind für EI nicht verbindlich. Änderungen sind immer vorbehalten.
  - 2.3. Sämtliche von EI erteilten Empfehlungen, Mitteilungen und Angaben über zu erwartende Anwendungsmöglichkeiten der von EI zu liefernden Produkte sind unverbindlich und werden nur als unverbindliche Auskünfte erteilt.
  - 2.4. Ein Vertrag kommt nur dann zustande indem der Käufer in irgendwelcher Weise eine Auftragsbestätigung von EI erhalten hat oder indem der Käufer offensichtlich das Angebot akzeptiert.
  - 2.5. Käufer und EI vereinbaren, dass, durch den Gebrauch von elektronischen Kommunikationsmitteln ein gültiger Vertrag zustande kommt, sobald den Bedingungen von 2.4 entsprochen worden sind. Liegt keine Unterschrift vor, dann wird dadurch die verbindliche Wirkung des Angebots und seine Akzeptierung nicht beeinträchtigt. Die elektronischen Dateien der EI gelten dabei als vermutlicher Beweis.
  - 2.6. EI hat das Recht, einen Vertrag in Teilen zu erfüllen und dabei dem Käufer jeweils jede Teillieferung in Rechnung zu stellen. Jede Teillieferung ist im Sinne dieser Bedingungen als eine einzelne Lieferung zu betrachten.
  - 2.7. Die Auftragsbestätigung enthält sämtliche Angaben des Auftrags, wie dieser Auftrag ausgeführt wird. Der Käufer ist verpflichtet, die Auftragsbestätigung unverzüglich zu prüfen und eventuelle Unrichtigkeiten innerhalb von drei Arbeitstagen nach Versanddatum schriftlich mitzuteilen. Wird eine solche Mitteilung innerhalb dieser Frist nicht gemacht, so ist Käufer nicht berechtigt, sie nachträglich erfolgen zu

- lassen, zum Beispiel, indem er in Bezug auf die Lieferung eine Beschwerde wie im Artikel 14 gemeint, vorbringt.
- 2.8. Der Käufer ist verpflichtet – wenn die Lieferung außerhalb der Niederlande stattzufinden hat – EI schriftlich auf jeden Fall vor Abgabe des Angebots, die im Land, in dem der Vertrag erfüllt werden muss, auf diese Erfüllung Anwendung findenden zwingenden rechtlichen Bestimmungen mitzuteilen; bei Fehlen dieser Mitteilung kann und wird EI bei Nichterfüllung der gemeinten, zwingenden Bestimmungen keine Haftung, wie auch immer, übernehmen, ungeachtet der Rechtsetzung des betreffenden Landes.
  - 2.9. Offensichtliche Fehler oder Unrichtigkeiten in Angeboten, Offerten, Auftragsbestätigungen und Verträgen sind für EI unverbindlich: EI ist in solchen Fällen immer berechtigt, sie zu korrigieren.
- ## 3. Preise
- 3.1. Alle Preise beruhen immer auf den zur Zeit des Angebots und/oder der Offerte geltenden Werkspreisen, Preisen der Materialien und dergleichen.
  - 3.2. Wenn nach dem Datum des Angebots die Werkspreise, Preise der Materialien, Gehälter, Sozialabgaben, Steuern, Ein- und Ausfuhrzölle, Transportpreise Frachtkosten, Versicherungsbeiträge oder übrige, für die Feststellung der der Preise relevanten Faktoren erhöht werden, einschließlich Preissteigerungen aufgrund Wertverringerung des Euro, oder wenn durch eine Änderung eines oder mehrerer der erwähnten Faktoren die Spannen geändert werden, auch wenn das durch Umstände, die zur Zeit des Angebots bereits vorherzusehen waren, geschieht, so ist EI, bis Lieferung an Käufer stattgefunden hat, berechtigt, den Preis zu ändern.
  - 3.3. Wenn die Preissteigerung mehr als 25% des ursprünglich vereinbarten Preises beträgt, so ist Käufer berechtigt, durch eine dahingehende schriftliche Erklärung, die innerhalb von drei Arbeitstagen nach dem Datum der Mitteilung über die Preissteigerung zuzusenden ist, den Vertrag zu kündigen, ohne dass er aufgrund dieser Kündigung irgendwelche Ansprüche auf Schadensersatz geltend machen kann.
  - 3.4. Wenn EI für die Ausführung des Vertrags eine Drittpartei einschaltet und diese Drittpartei erhöht ihre Preise, so ist EI berechtigt, dem Käufer die neu geltenden Preise und/oder Raten mit sofortiger Wirkung in den Preisen weiterzugeben.
  - 3.5. Die von EI erwähnten Preise verstehen sich jeweils in Euro, sofern nicht anderweitig vereinbart, und immer exklusive der Mehrwertsteuer (ndl.: BTW) und anderer, gleichartiger Abgaben.
  - 3.6. Sofern nicht schriftlich anderweitig vereinbart, sind die mit den zu liefernden Produkten in Verbindung stehenden Transportkosten für Rechnung des Käufers.
  - 3.7. Sämtliche direkten und indirekten Kosten, die durch Verspätung oder Zeitverlust bei der Vorbereitung, Herstellung oder Lieferung der Produkte, durch das Fehlen von Anweisungen, Angaben oder Mitarbeit des Käufers entstehen, sind für Rechnung des Käufers. Die von EI auszustellende Kostenaufstellung ist verbindlich für den Käufer.
- ## 4. Sicherheitsleistung und Vorschüsse
- 4.1. EI hat zu jederzeit das Recht, bevor zur Ausführung des Vertrags bzw. Fortsetzung der bereits angefangenen Ausführung überzugehen, vom Käufer zu verlangen, dass er wegen der sich für den Käufer aus dem Vertrag ergebenden Zahlungsverpflichtungen, einen Vorschuss bis höchstens den sich für den Käufer aus dem Vertrag ergebenden Betrag leistet oder dass er, nach Wahl der EI, eine im finanziellen, geschäftlichen Verkehr für ausreichend geachtete Sicherheit leistet bis höchstens den Betrag, den Käufer nach Ausführung schulden wird.
  - 4.2. Wenn der Käufer nach einer dahingehenden Bitte verweigert, einen im letzten Satz gemeinten Vorschuss oder eine Sicherheit zu leisten, hat EI das Recht, den Vertrag mit sofortiger Wirkung aufzulösen durch eine dahingehende schriftliche Erklärung, unbeschadet der übrigen, in diesen Bedingungen enthaltenen Auflösungsgründe und unbeschadet des Rechts der EI auf Ersatz der Schäden, die durch die Auflösung für EI entstehen.
- ## 5. Änderung oder Stornierung des Auftrags
- 5.1. Wenn vom Käufer oder im Namen des Käufers im ursprünglichen Auftrag Änderungen irgendwelcher Art vorgenommen werden, bedürfen sie der schriftlichen Zustimmung der EI. Die eventuellen, damit in Verbindung stehenden, zusätzlichen Kosten werden dem Käufer in Rechnung gestellt.
  - 5.2. Bei Stornierung ist der Käufer verpflichtet, EI alle bereits für die Ausführung des Vertrags gemachten Kosten für Vorbereitungen, Zeichnungen, Lagerkosten, Einkauf (von Materialien) und dergleichen, zu erstatten, zuzüglich eines Schadensersatzes in Höhe von 25% des vereinbarten Preises, unbeschadet des Rechts der EI auf Ersatz der vollen, durch die Stornierung angefallenen Kosten.

## ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

### EQUINE INDUSTRY BV – BENELUXSTRAAT 11 - 5061 KD OISTERWIJK

Bei der Industrie- und Handelskammer in Tilburg hinterlegt, Eintragsnummer 18088542

- 5.3. Vom Käufer nach dem Erteilen des Auftrags nachträglich verlangte Änderungen der Ausführung des Vertrags sind EI, unbeschadet des oben Bestimmten, vom Käufer rechtzeitig und schriftlich, deutlich umschrieben mitzuteilen. Wenn von einer Änderung der Maße die Rede ist, so muss der Käufer das innerhalb von 48 Stunden nach dem Versand der Auftragsbestätigung EI schriftlich mitteilen.
- 5.4. Änderung oder Stornierung eines Auftrags ist nicht möglich bei Produkten, die nicht zur Standardproduktauswahl der EI gehören oder die bereits zwecks der Lieferung verschickt wurden.
- 5.5. Ausführung von mündlich und/oder per Telefon mitgeteilten, eiligen Änderungen eines bereits abgegeben Auftrags erfolgt ganz auf Rechnung und Gefahr des Käufers.
- 5.6. Das Ändern eines bereits erteilten Auftrags kann zu einer Änderung der ursprünglich vereinbarten Lieferzeit führen; in diesem Fall gilt das im Artikel 7 dieser Bedingungen Bestimmten ungekürzt.
- 6. Einschaltung von Drittparteien**
- 6.1. EI hat das Recht, für die Ausführung des vom Käufer erteilten Auftrags gänzlich oder teilweise Drittparteien einzuschalten.
- 6.2. In Bezug auf von Drittparteien hergestellte Produkte oder Teile von Produkten kann Käufer EI nur als Wiederverkäufer betrachtet werden; EI gewährleistet dem Käufer nicht mehr als die Gewährleistungsansprüche der eingeschalteten Drittpartei EI gegenüber.
- 6.3. Auf Wunsch informiert EI den Käufer über seinen (Rechts-) Position der im vorigen Satz erwähnten Drittpartei gegenüber, besonders in Bezug auf Schadensansprüche der Drittpartei gegenüber und die Entschädigungsverpflichtungen jener Drittpartei. Bei einem eventuellen Schadensersatzanspruch wird EI – ohne selbst zu irgendwelcher Entschädigung verpflichtet zu sein – zwischen der Drittpartei und dem Käufer vermitteln.
- 7. Lieferung**
- 7.1. Lieferung wie in diesen Bedingungen gemeint, ist die Handlung, mit der EI ihrer Lieferverpflichtung entspricht. Auch hinsichtlich des im Artikel 10 über Eigentumsvorbehalt Bestimmten muss Lieferung keine Eigentumsübertragung beabsichtigen oder bewirken.
- 7.2. Wenn eine Lieferzeit vereinbart wurde, fängt sie an am Zeitpunkt, an dem die Auftragsbestätigung von EI, gemäß dem im Artikel 2 dieser Bedingungen Bestimmten, versandt worden ist. Wenn für die Ausführung eines Auftrags bestimmte Angaben erforderlich sind oder die Erfüllung von bestimmten Formalitäten erforderlich sind, so fängt die Lieferzeit erst an dem Zeitpunkt an, an dem alle Angaben im Besitz der EI sind oder aber die erforderlichen Formalitäten erfüllt worden sind. Wenn von EI beim Erteilen des Auftrags eine erste Zahlung verlangt wird, so fängt die Lieferzeit erst an dem Tag, an dem diese Zahlung eingegangen ist, an.
- 7.3. Die von EI mitgeteilten Lieferzeiten sind unverbindlich, immer annähernd und nie Vertragsfristen wie im Gesetz gemeint. Überschreitung der Lieferzeit, aus welchem Grund auch immer, gibt Käufer nicht das Recht auf Schadensersatz, Auflösung des Vertrags oder Nichterfüllung irgendwelcher Verpflichtung, die sich für Käufer aus dem betreffenden Vertrag oder irgendwelchem anderen, mit diesem Vertrag in Verbindung stehenden Vertrag ergibt, es sei denn, dass von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der EI - Fehler ihrer Mitarbeiter oder von EI eingeschalteten Drittparteien ausgenommen - die Rede ist.
- 7.4. Verspätung entstanden während der Ausführung des Vertrags, aus welchem Grund auch, einschließlich durch Ursachen bei Angestellten oder Zulieferern der EI, führt automatisch zu Verlängerung der angegebenen Lieferzeit um die gleiche Zeit wie die Dauer der Verspätung.
- 7.5. Aufschub der Lieferung auf Wunsch vom Käufer ist nur möglich nach schriftlicher Genehmigung der EI. Sich eventuell für EI aus Aufschub ergebende Kosten und Verluste sind für Rechnung des Käufers. Die von EI dazu ausgestellte Kostenaufstellung ist für Käufer verbindlich.
- 7.6. Käufer ist auf jeden Fall – wenn er meint, dass EI die Lieferzeit überschritten hat – verpflichtet, EI schriftlich in Verzug zu setzen und EI nachträglich eine zusätzliche Lieferzeit von vierzehn Tagen zu genehmigen.
- 7.7. Wenn die Lieferzeit um mehr als einen Monat überschritten wird, ist Käufer berechtigt, einen Auftrag für Standardprodukte zu stornieren, ohne dass bei Stornierung Kosten anfallen. Bei Überschreitung der Lieferzeit ist Stornierung von speziell für Käufer bestellten Produkten (einschließlich Kleidungskollektionen), zu ändernden und/oder maßgefertigten Produkten nie möglich.
- 7.8. Neben dem Vorgenannten findet auf Schaden, der für Käufer durch Überschreitung der Lieferzeit entsteht, die Bestimmung im Artikel 16 dieser Bedingungen uneingeschränkt Anwendung.
- 7.9. Erfüllungsort ist der in der Auftragsbestätigung erwähnte Ort. Transport zu diesem Ort erfolgt mit eigenen Transportmitteln der EI und/oder Transportmitteln Dritter, und zwar für Rechnung des Käufers, sofern nicht schriftlich anderweitig vereinbart. Ab dem Zeitpunkt der Lieferung sind die Produkte auf Rechnung und Gefahr des Käufers.
- 7.10. Wurde kein Erfüllungsort angegeben oder wurde franko Lieferung vereinbart, erfolgen Lieferungen 'frei Lager', womit gemeint wird: der Ort, aus dem von oder im Namen von EI geliefert wird, exklusive Verpackung und auf Gefahr des Käufers.
- 7.11. Auf Aufträge, die außerhalb der Niederlande geliefert werden müssen, findet die Klausel 'ex-works' (ab Werk) Anwendung, wie in Incoterms 2000 gemeint, was bedeutet, dass die Produkte gemäß dieser Klausel an einem näher mitzuteilenden Zeitpunkt für Abnahme vom Käufer bereit stehen, soweit für den Transport nicht schriftlich anderweitig vereinbart wurde.
- 7.12. Bei Änderung des Erfüllungsorts ist Käufer verpflichtet, das EI mindestens 10 Tage vor Lieferung, mit vollständiger Angabe des Erfüllungsorts mitzuteilen.
- 7.13. Wenn keine Vorschriften für den Versand gegeben werden, erfolgt er nach bestem Können, ohne Verantwortung für die günstigste Befrachtung. Bei Verlust, Verwechslung und/oder Beschädigung während des Transports besteht keine Verpflichtung zu Ersatzlieferung oder irgendwelchem (Schadens-) Ersatz wegen Gewinnaussfällen, entstandenen Kosten für die Reparatur von Produkten oder Zurücknahme der gelieferten Produkte.
- 7.14. Sämtliche für EI entstandenen Kosten durch die Nichterfüllung, nicht rechtzeitige Erfüllung oder nicht ordnungsgemäße Erfüllung der oben umschriebenen Verpflichtungen des Käufers, sind für Rechnung des Käufers.
- 8. Packung und Verpackungsmaterialien**
- 8.1. Die Verpackung der zu liefernden Produkte ist auf Versand unter normalen Umständen zugeschnitten. Zusätzliche Kosten wegen höheren oder abweichenden Anforderungen vom Käufer sind für Rechnung des Käufers. Die dafür von EI zu erteilende Kostenaufstellung ist verbindlich für den Käufer.
- 8.2. Paletten bleiben das Eigentum der EI. Wenn sie nicht innerhalb von vier Wochen nach Lieferung in gutem Zustand, unentgeltlich zurückgegeben werden, werden sie gegen Selbstkostenpreis in Rechnung gestellt.
- 9. Einstellung und Auflösung**
- 9.1. Wenn der Käufer:
- irgendwelche Verpflichtung, die sich aus dem betreffenden oder irgendwelchem anderen mit EI eingegangenen Vertrag nicht, nicht ordnungsgemäß oder nicht rechtzeitig erfüllt, finanzielle Verpflichtungen einbegriffen, sowie Verpflichtungen aufgrund des Artikels 4;
  - einer Pfändung seiner Produkte unterworfen wird;
  - selbst den Konkurs des Unternehmens beantragt oder der Konkurs von einer Drittpartei beantragt wird;
  - Zahlungsaufschub beantragt;
  - das Unternehmen stilllegt oder liquidiert;
  - unter richterliche Aufsicht und/oder Kuratel und/oder eine dieser gleichzustellenden, ausländischen Maßnahme gestellt wird;
  - ohne Mitwissen der EI irgendwelche Zahlungsregelung mit Gläubigern trifft oder fällige Forderungen nach Ablauf der Zahlungsfrist nicht begleicht;
  - die von EI in einer anderen Weise als über das eigene/die eigenen Geschäfte, die eigene Website(s) und/oder mobile Verkaufspunkte des Käufers an Messen und/oder Veranstaltungen verkauft, wird angenommen, dass Käufer kraft Gesetzes, ohne nähere Inverzugsetzung, in Verzug ist und hat EI, ohne Einschreiten des Gerichts, das Recht, die Ausführung jedes mit dem Käufer eingegangenen Vertrags gänzlich oder teilweise auszusetzen oder – nach Wahl der EI – die (Dauer-) Verträge gänzlich oder teilweise durch eine schriftliche, dahingehende Erklärung aufzulösen, ohne dass EI (weiter) zu irgendwelchem Schadensersatz oder irgendwelcher Garantie verpflichtet ist, alles unbeschadet der weiteren, EI zustehenden Rechte, einschließlich unter anderem das Recht, die von EI gelieferten Produkte, auf die der nachstehend, im Artikel 10 zu regelnde Eigentumsvorbehalt Anwendung findet, zurückzunehmen und unbeschadet des Rechts auf völligen Schadensersatz.
- 9.2. In allen im Absatz 1 erwähnten Fällen sind sämtliche Forderungen, die EI gegen den Käufer hat und/oder haben wird, sofort fällig.
- 10. Eigentumsvorbehalt**
- 10.1. Sämtliche gelieferten Produkte bleiben bis zum Zeitpunkt, an dem Käufer all seine Verpflichtungen bezüglich der vereinbarten Gegenleistung und/oder des Kaufpreises, EI gegenüber erfüllt hat, welche Verpflichtungen sich aus dem Vertrag, der zur Lieferung der betreffenden Produkte führte oder aus anderen mit dem Käufer eingegangenen Verträgen für die Lieferung von Produkten, sowie

## ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

### EQUINE INDUSTRY BV – BENELUXSTRAAT 11 - 5061 KD OISTERWIJK

Bei der Industrie- und Handelskammer in Tilburg hinterlegt, Eintragsnummer 18088542

- aus Forderungen durch die Nichteinhaltung von Verträgen vom Käufer ergeben, das Eigentum der EI.
- 10.2. Bis zum Zeitpunkt, an dem Käufer die vorgenannten Verpflichtungen vollständig und ordnungsgemäß erfüllt hat, bleiben die gelieferten Produkte das Eigentum der EI. Der Käufer ist nicht berechtigt, die Produkte zu verkaufen oder zu be- oder verarbeiten, es sei denn, dass EI dazu schriftlich Genehmigung gegeben hat. Der Käufer ist außerdem nicht berechtigt, die gemeinten Produkte an Drittparteien zu (miet-)verkaufen, mieten, in Gebrauch zu geben, als Pfand zu überlassen oder in irgendwelcher Weise als Sicherheit zu leisten oder einer Drittpartei in irgendwelcher anderen Weise die tatsächliche Sachherrschaft zu gewähren ohne die schriftliche Genehmigung der EI.
- 10.3. In Bezug auf Eigentumserwerb (Artikel 5:14 BW) und Vermischung (Artikel 5:15 BW) verpflichtet der Käufer sich bereits jetzt für was die von EI gelieferten Produkte betrifft, bei denen von Eigentumserwerb oder Vermischung die Rede sein kann, die von EI gelieferten Produkte für die Anwendung der vorgenannten Artikel des Gesetzes, als Hauptsache im Sinne des Gesetzes zu bezeichnen, damit eine Sache durch den Eigentumserwerb oder die Vermischung vollständig das Eigentum der EI wird, bis den Zeitpunkt, an dem Käufer die im Absatz 1 erwähnte Verpflichtung erfüllt hat.
- 10.4. Der Käufer ist verpflichtet, die in diesem Artikel gemeinten Produkte auf Wunsch unverzüglich EI zu zeigen und sie bei Nichtzahlung und wenn von Auflösung wie im Artikel 9 gemeint die Rede ist, auf Wunsch unverzüglich an EI abzugeben.
- 10.5. Der Käufer gewährt, EI bereits jetzt für diesen Fall eine unwiderrufliche Vollmacht für das Betreten aller Betriebsgelände und Betriebsgebäude erteilt zu haben, um den Zustand der Produkte zu überprüfen und vorkommendenfalls die Produkte mitzunehmen, dem im letzten Absatz Bestimmten entsprechend.
- 10.6. Für die aufgrund dieses Artikels zurückgenommenen Produkte wird – vorausgesetzt, dass die Produkte in gutem Zustand sind und/oder in einer anderen Weise brauchbar sind für EI – dem Käufer den nach den üblichen Handelsbräuchen in der Branche festzustellenden Marktwert zur Zeit der Rücknahme entsprechend, gutgeschrieben, unbeschadet des Rechts der EI, mit dieser Gutschrift alle vom Käufer zu erfüllenden finanziellen Verpflichtungen (einschließlich Schadensersatz) der EI gegenüber zu verrechnen, unter Berücksichtigung desjenigen, was im Artikel 11 für das Zurechnen von Zahlungen bestimmt worden ist.
- 10.7. Der Käufer ist verpflichtet, die in diesem Artikel gemeinten Produkte gegen die Risiken von Feuer, Diebstahl, Sturm und Wasserschäden zu versichern und zwar so, dass die betreffende Versicherungspolice die Bedingung enthält, dass die Versicherung auch auf Produkte Dritter Anwendung findet.
- 10.8. Es ist dem Käufer nicht gestattet, eventuelle Forderungen gegen seinen Versicherer kraft der im vorigen Absatz gemeinten Versicherungen, sofern sie die in diesem Artikel gemeinten Produkte betreffen, an Drittparteien zu pfänden oder als Sicherheit im weitesten Sinne des Wortes an Drittparteien zu leisten. Zahlungen wegen Schäden und Verlust der in diesem Artikel gemeinten Produkte treten an die Stelle der betreffenden Produkte.
- 11. Zahlung**
- 11.1. Sofern schriftlich keine anderen Zahlungsbedingungen vereinbart oder nachstehend erwähnt werden, hat der Käufer den Gesamtbetrag der Rechnung vor Lieferung zu zahlen.
- 11.2. Zahlungen erfolgen im Büro der EI oder über ein von EI zu bestimmendes Konto. Die Inkassokosten von Akkreditiven oder Schecks sind für Rechnung des Käufers.
- 11.3. Der Käufer ist nicht berechtigt, offenstehende Rechnungen auf irgendwelcher Forderung gegen EI aufzurechnen oder Sachen von EI, die Käufer in Verwahrung hat, zu pfänden.
- 11.4. Wenn der Käufer nicht innerhalb der im Absatz 1 erwähnten Frist gezahlt hat, wird angenommen, dass er von Rechts wegen in Verzug ist und schuldet Käufer, ohne dass dazu irgendwelche Aufforderung oder Inverzugsetzung notwendig ist, ab dem Fälligkeitsdatum bis das Datum der vollständigen Zahlung, gesetzliche Zinsen, unbeschadet der weiteren, EI zustehenden Rechte.
- 11.5. Zahlungen werden Artikel 6:44 BW entsprechend, abgewickelt, deswegen werden Zahlungen zunächst auf (Inkasso-)kosten, dann auf Zinsen wie im Absatz 4 gemeint, und erst dann auf die fällige Hauptforderung verrechnet.
- 11.6. Bei Nichterfüllung der Zahlungsverpflichtungen des Käufers ist EI berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung aufzulösen oder (weitere) Lieferung von Produkten einzustellen, bis den Zeitpunkt, an dem Käufer die sämtlichen (Zahlungs-)Verpflichtungen, einschließlich der Zahlung der fälligen Zinsen und Kosten, erfüllt hat.
- 12. Kosten**
- 12.1. Der Käufer schuldet der EI, außer den sich aus diesen Allgemeinen Bedingungen und dem eingegangenen Vertrag ergebenden Verpflichtungen, auch sämtliche gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten, die für EI entstehen indem EI über den Rechtsweg oder in anderer Weise Auflösung oder Schadensersatz aufgrund des (der) eingegangenen Vertrags (Verträge) fordern muss.
- 12.2. Außergerichtliche Kosten sind vom Käufer zu zahlen in jedem Fall, in dem EI für Rechtshilfe, einschließlich für Einforderung der EI zustehenden Beträge, die Hilfe einer Drittpartei eingeschaltet hat.
- 12.3. Eventueller weiterer Rechte und Ansprüche unbeschadet, betragen die außergerichtlichen Kosten auf jeden Fall mindestens 15% der fälligen Hauptsumme, beziehungsweise jenes Betrags, den EI vom Käufer fordert oder der Käufer von EI fordert, mit einem Mindestbetrag von € 250,00 exklusive MwSt. Bei Verkäufen an Privatpersonen gilt, dass ihnen bei Nichtbeobachtung der Zahlungsverpflichtungen zuerst noch eine zusätzliche Frist von 14 Tagen gegeben wird, innerhalb von welcher Zeit nachträglich ohne zusätzliche Kosten gezahlt werden kann. Ist die Zahlungsverpflichtung nach Ablauf dieser Frist noch nicht erfüllt worden, so sind die außergerichtlichen Kosten 15% der nicht gezahlten Beträge bis € 2.500,00, 10% der nächsten € 2.500,00 und 5% der nächsten € 5.000,00 mit einem Mindestbetrag von € 40,00.
- 13. Zurückbehaltungsrecht**
- 13.1. EI hat das Recht, die Verpflichtung zur Abgabe von Produkten, die EI im Rahmen des betreffenden Rechtsverhältnisses verwahrt oder die in anderer Weise im Rahmen der regelmäßigen Kontakte im Besitz der EI sind, einzustellen, bis der Käufer seine Verpflichtung, die für EI entstandenen Schäden zu ersetzen und Zahlung der von ihm zu zahlenden Beträge, einschließlich Zinsen und Kosten, zu leisten, erfüllt hat.
- 14. Garantie, Beanstandungen und Rücksendungen**
- 14.1. EI garantiert die Tauglichkeit der von ihr gelieferten Produkte und von ihr benutzten Materialien und eine befriedigende Qualität – den üblichen Handelsbräuchen in der Branche entsprechend - während einer Frist von 6 Monaten nach Lieferung, sofern nicht anderweitig vereinbart. Für Produkte, die EI nicht selbst herstellt, wird von EI keine Garantie gewährt, die über die Garantie, die EI von ihrem/ihren Lieferanten erhält, hinausgeht. EI wird den Käufer auf Wunsch näher über diese Garantie informieren.
- 14.2. Die von EI gelieferten Produkte entsprechen den dazu in den Niederlanden zu stellenden, gesetzlichen (Sicherheits-) Anforderungen und den Anforderungen in Bezug auf die Produktzusammensetzung und Etikettierung. Eventuelle davon abweichende durch das Land des Käufers zu stellende Anforderungen sind für Rechnung und Gefahr des Käufers.
- 14.3. Wenn sich während der im Absatz 1 erwähnten Frist herausstellt, dass die von EI gelieferten Produkte nicht tauglich sind oder dass ihre Qualität nicht ausreicht, so ist EI nur verpflichtet, diese Produkte zu ersetzen durch andere, gleichwertige Produkte gegen Rückgabe der zu ersetzenden Produkte oder – nach Wahl der EI – den Rechnungsbetrag der zu ersetzenden Produkte gegen Rückgabe jener Produkte zurückzuzahlen.
- 14.4. Unbeschadet dessen, was in diesen Bedingungen in Bezug auf Haftung bestimmt wird, ist EI nie verpflichtet, irgendwelche durch die von EI ersetzten Produkte verursachte, indirekte oder Folgeschäden zu ersetzen oder wiederherzustellen.
- 14.5. Der Käufer hat aufgrund dieser Bedingungen nur dann Garantieansprüche wenn und sobald Käufer all seine Zahlungsverpflichtungen EI gegenüber erfüllt hat.
- 14.6. Jede Beanstandung wie in diesem Artikel gemeint, muss eine deutliche Umschreibung der Beanstandung enthalten. In einer anderen Weise gemachte oder bei Drittparteien eingereichte Beanstandungen sind nicht zulässig und werden nicht berücksichtigt.
- 14.7. Der Käufer ist verpflichtet die gelieferten Produkte unverzüglich anhand der von EI abgegebenen Auftragsbestätigung zu prüfen und deswegen müssen Beanstandungen auf Abweichung des Gelieferten zur Auftragsbestätigung basieren.
- 14.8. Bei Weise von Ausarbeitung des im Absatz 1 Bestimmten können Beanstandungen in Bezug auf sichtbare Mängel, Mengenabweichungen, Maßabweichungen und Verarbeitung nur dann geltend gemacht werden indem sie EI innerhalb von drei Tagen nach Lieferung der Produkte entweder telefonisch (von einer

## ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

### EQUINE INDUSTRY BV – BENELUXSTRAAT 11 - 5061 KD OISTERWIJK

Bei der Industrie- und Handelskammer in Tilburg hinterlegt, Eintragsnummer 18088542

- schriftlichen Bestätigung gefolgt) oder per E-Mail oder Fax mitgeteilt wurden.
- 14.9. Angenommen wird, dass der Käufer, der die Tauglichkeit, den Lieferumfang, Maße und Verarbeitung der gelieferten Produkte nicht innerhalb von drei Tagen nach Eingang geprüft hat, die Lieferung vorbehaltlos akzeptiert hat.
- 14.10. Vorbehaltlich des im Absatz 15 Bestimmten kann der Käufer Beanstandungen in Bezug auf verborgene Mängel innerhalb von 8 Tagen nach der Entdeckung schriftlich vorlegen.
- 14.11. Beanstandungen geben dem Käufer nicht das Recht, Zahlung der Rechnung für die Lieferung der Produkte, auf die die Beanstandungen sich beziehen oder Zahlung anderer Rechnungen aufzuschieben.
- 14.12. EI ist nicht verpflichtet, Beanstandungen in Bezug auf Fehler oder Mängel durch vom Käufer vorgeschriebene Entwürfe, Konstruktionsweisen und dergleichen zu berücksichtigen.
- 14.13. EI kann auch nicht aufgrund ihrer Garantieverpflichtung haftbar gemacht werden bei unsachgemäßem Gebrauch der von EI gelieferten Produkte, oder wenn von EI gelieferte Produkte später für den Käufer von Drittparteien bearbeitet, wiederhergestellt oder in anderer Weise geändert worden sind.
- 14.14. Gelieferte und vom Käufer gemäß dieser Bestimmung akzeptierte Produkte werden nie zurückgenommen.
- 14.15. Ausschließlich Standardprodukte, die noch nicht diesem Artikel gemäß akzeptiert worden sind, können innerhalb von drei Tagen nach Lieferung an EI zurückgesandt werden, unter der Bedingung, dass sie unbeschädigt und in der Originalverpackung sind. Speziell für den Käufer bestellte (einschließlich Kleidungskollektionen), angepasste und/oder maßgefertigte Produkte können nie zurückgesandt werden. Bei Rücksendungen wird EI die für die Rücksendung anfallenden Administrations-, Verarbeitungs- und Frachtkosten mit dem gutzuschreibenden Rechnungsbetrag ausgleichen.
- 14.16. Jede Forderung aufgrund dieses Artikels erlischt sechs Monate nach dem Rechnungsdatum der Rechnung, die sich auf die Lieferung, die die vom Käufer beanstandeten Produkte enthält, bezieht, sofern nicht schriftlich anderweitig vereinbart.
- 15. Höhere Gewalt**
- 15.1. Störung im Unternehmen der EI durch höhere Gewalt (im Rahmen der Verträge zwischen den Parteien, auf die diese Bedingungen Anwendung finden, werden auf jeden Fall die nachstehenden Umstände als höhere Gewalt betrachtet: Krieg, Mobilisation, Aufruhr, Überschwemmung, Verkehrsstörung, Stagnation beziehungsweise Beschränkung oder Einstellen der Lieferungen der öffentlichen Versorgungsunternehmen, Mangel an Mitteln für Energieerzeugung, Feuer, Unfälle, Streik, Aussperrung, Auftreten von Gewerkschaften, wodurch die Lieferung und/oder die Herstellung unmöglich oder unzumutbar beschwerlich wird, Maßnahmen der Behörden, Nichtlieferung durch Drittparteien von notwendigen Materialien, Produkten und/oder Halbfertigwaren an EI, Verlust der für Lieferung an den Käufer bestimmten Sachen und übrige nicht vorhergesehene Umstände, auch im Herkunftsland der Sachen, die den normalen Betrieb im Unternehmen der EI stören und die Ausführung des Auftrags/der Aufträge verzögern oder nach billigem Ermessen unmöglich machen) führt dazu, dass EI von der Erfüllung der vereinbarten Einhaltung der Lieferzeit und/oder ihrer Lieferpflicht befreit ist, ohne dass der Käufer dadurch irgendwelches Recht auf Ersatz der Schäden, Kosten und Zinsen geltend machen kann. EI wird den Käufer unverzüglich warnen, wenn Umstände von höherer Gewalt wie im vorigen Satz gemeint, vorliegen.
- 15.2. Wenn die höhere Gewalt als dauerhaft betrachtet werden muss, kann sowohl EI als auch der Käufer den Vertrag durch eine dahingehende schriftliche Erklärung gänzlich oder teilweise auflösen. Von dauerhafter höherer Gewalt ist auf jeden Fall die Rede, wenn die höhere Gewalt länger als vier Monate dauert. In einem solchen Fall können weder von EI, noch vom Käufer Schadensersatzansprüche geltend gemacht werden.
- 16. Haftung**
- 16.1. Unbeschadet der allgemein Anwendung findenden Regeln in Bezug auf die öffentliche Ordnung und des im "Burgerlijk Wetboek" über Produkthaftung Bestimmten (Artikel 6:185 bis einschl. 6:193 BW) , gilt Einhaltung ihrer Lieferverpflichtung von EI, unter Berücksichtigung von dem in Bezug auf Garantie und Beanstandungen im Artikel 14 Bestimmten, jeweils als einziger und vollständiger Schadensersatz und jeder andere Schadensersatzanspruch seitens des Käufers ist ausgeschlossen..
- 16.2. EI ist dem Käufer der kein Verbraucher ist gegenüber nie verpflichtet, Kosten, Schäden und Zinsen wegen persönlicher Unfälle zu ersetzen. EI ist dem Käufer gegenüber nie verpflichtet Kosten, Schäden und Zinsen zu ersetzen wegen Schäden an beweglichen und unbeweglichen Sachen, wegen des Verlusts des geschaffenen Mehrwerts des Produkts durch Verlust der Verwendbarkeit, entweder direkt oder indirekt beim Käufer oder Drittparteien verursacht, und wegen welcher Schäden auch immer, es sei denn, dass Käufer nachweist, dass die Schäden Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der EI, ihre Angestellten nicht einbegriffen, zuzuschreiben sind.
- 16.3. EI haftet dem Käufer gegenüber nie für Schäden, die für Käufer durch Ansprüche von Drittparteien, eigene Angestellte einbegriffen, entstehen wegen Schäden welcher Art auch immer, die verursacht werden durch die von EI an den Käufer (weiter)gelieferten Produkte. Die oben gemeinten Ansprüche Dritter umfassen Ansprüche aufgrund gesetzlicher Bestimmungen für Produkthaftung.
- 16.4. Der Käufer ist verpflichtet, die von EI zu liefernden Produkte als Fachmann zu behandeln und sie in einer korrekten Art und Weise zu benutzen und sie auf jeden Fall nicht unfachmännisch zu benutzen oder sie für einen anderen Zweck wie der Zweck, für die sie, nach objektiven Maßstäben beurteilt, gemeint sind.
- 16.5. EI übernimmt keine Haftung wie auch immer für Folgeschäden oder Betriebsschäden, indirekte Schäden, Verlust von Einsparungen, Gewinn oder Umsatz im welchen Sinne auch immer und in welcher Weise auch durch EI verursacht, es sei denn dass seitens EI von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit die Rede ist.
- 16.6. Auf Wunsch ist EI bereit, den Käufer spezifisch für einen bestimmten Zweck zu beraten, vorausgesetzt, dass der Käufer EI ausführlich und vollständig über den Verwendungszweck informiert. Befolgen der Empfehlungen findet immer statt unter der Verantwortung des Käufers selbst.
- 16.7. Für Schäden, die eine direkte oder indirekte Folge einer im Absatz 6 gemeinten Empfehlung sind, gilt der Inhalt dieser Bestimmung uneingeschränkt, wobei gilt, dass, wo im Rahmen von Schäden, die eine direkte oder indirekte Folge einer von EI gegebenen Empfehlung sind, von Produkthaftung gesprochen wird, 'Produkthaftung und/oder Dienstleistungshaftung' gemeint wird.
- 16.8. Der Käufer entschädigt EI für alle Schäden die für EI durch alle Schadensansprüche Dritter, einschließlich eigener Angestellten des Käufers, entstehen wegen Schäden durch von EI (weiter)gelieferte Produkte, einschließlich Schadensersatzansprüche aufgrund gesetzlicher Bestimmungen in Bezug auf Produkthaftung und/oder Dienstleistungshaftung und Verletzung durch EI von Patenten und/oder anderen geistigen Eigentumsrechten durch den Gebrauch von durch oder im Namen des Käufers erteilten Angaben, Zeichnungen, Anweisungen über herzustellende Produkte und/oder Arbeitsmethode(n) und dergleichen.
- 16.9. Sofern Drittparteien Ansprüche wie im Absatz 8 gemeint, geltend machen, wird Käufer EI für sämtliche Kosten für Rechtshilfe und andere Hilfe, die EI wegen dieser Ansprüche zu zahlen hat, wie Kosten für Verteidigung, Verhandlungen, usw. entschädigen. Es wird angenommen, dass diese Kosten mindestens 15% des geforderten Betrags der Schäden sind, unbeschadet des Rechts der EI, Käufer für die wirklich für EI entstandenen Kosten der Rechtshilfe haftbar zu machen.
- 16.10. Unbeschadet des oben Bestimmten gilt die Haftung von EI dem Käufer gegenüber nie einen höheren Betrag als den im Rahmen des Vertrags mit dem Käufer vereinbarten Preis für Lieferung der Produkte, die direkt oder indirekt Anlass zu den Schäden waren, einschließlich Schäden durch Verspätung.
- 16.11. In allen Fällen, in denen Käufer aufgrund dieser Bestimmung verpflichtet ist, EI zu entschädigen, ist Käufer auch verpflichtet, auf Wunsch von EI sofort der Bitte der EI zu entsprechen, EI in einem Rechtsverfahren schad- und klaglos zu halten.
- 16.12. Das Recht, Schadensersatz zu fordern, erlischt in Bezug auf alle Verträge, auf die diese Bedingungen Anwendung finden, ein Jahr nach dem Rechnungsdatum.
- 16.13. Bei Wiederverkauf durch den Käufer der von EI gekauften Produkte, ist Käufer verpflichtet, die Bestimmungen in Bezug auf Haftung, die in diesem Artikel erwähnt werden, mit ihrem/ihren Käufer/Käufern zu vereinbaren. Entspricht der Käufer dieser Verpflichtung nicht, so haftet EI nicht für die dadurch für den Käufer entstandenen Schäden.
- 17. Verzicht auf Rücktrittsrecht**
- 17.1. Der Käufer verzichtet auf sein Recht, Auflösung des Vertrags zu fordern wie im Artikel 6:265 BW und weiter geregelt aufgrund Nichterfüllung des Vertrags durch EI, es sei denn, dass von einem Zustand wie im Artikel 15 dieser Bedingungen die Rede ist.
- 18. Geistige Eigentumsrechte**

## ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

EQUINE INDUSTRY BV – BENELUXSTRAAT 11 - 5061 KD OISTERWIJK

Bei der Industrie- und Handelskammer in Tilburg hinterlegt, Eintragsnummer 18088542

- 18.1. Durch das Erteilen eines Auftrags erklärt Käufer sich bedingungslos damit einverstanden, dass sämtliche geistigen Eigentumsrechte, die sich aus den von EI im Rahmen der Ausführung dieses Vertrags gemachten oder benutzten Modellen, Zeichnungen und Beschreibungen ergeben, das Eigentum der EI sind oder bleiben, unbeschadet eventueller Beiträge des Käufers oder im Namen vom Käufer beim Zustandekommen solcher Werke. Werden solche Werke dem Käufer gegeben, so ist er zu Verschwiegenheit verpflichtet und hat er nicht das Recht, ohne die vorhergehende Zustimmung der EI, die Werke Dritten weiterzugeben und/oder sie zu vervielfältigen.
- 18.2. Käufer, die Produkte der EI im eigenen Namen und für eigene Rechnung oder für Rechnung einer Drittpartei beruflich wiederverkauft, sind berechtigt, ihren Abnehmern die vorgenannten Unterlagen weiterzugeben.
- 18.3. Durch das Erteilen eines Auftrags erklärt Käufer sich vorbehaltlos damit einverstanden, dass EI Inhaberin aller geistigen Eigentumsrechte der von EI zu liefernden Produkte ist oder wird.
- 18.4. Es ist Käufer untersagt, irgendwelche Andeutung i.B.a. geistige Eigentumsrechte aus oder von den von EI gelieferten Produkten zu entfernen und/oder zu ändern.

### 19. Käufe von Privatpersonen über die Website

- 19.1. Die Bestimmungen dieses Artikels gelten ausschließlich wenn eine Person, die nicht berufs- oder gewerbsmäßig über die Website Produkte kauft. In allen übrigen Fällen gelten die Bestimmungen dieses Artikels nicht. Bei Widersprüchen zwischen Bestimmungen dieses Artikels und anderen Bestimmungen dieser Allgemeinen Bedingungen gelten die Bestimmungen dieses Artikels.
- 19.2. Ein Käufer kann einen Vertrag über den Kauf eines Produkts über die Website während einer Überlegungsfrist von 14 Tagen, die an dem Tag, an dem das Produkt erhalten wird, anfängt, ohne Angabe der Gründe beenden indem das Produkt, zusammen mit einem vollständig ausgefüllten Widerrufsformular, zurückgesandt wird.
- 19.3. Während der Bedenkzeit muss Käufer das Produkt und die Verpackung sorgfältig behandeln. Das Produkt darf ausschließlich ausgepackt oder benutzt werden, soweit das unbedingt notwendig ist, um die Art, Merkmale und Betriebsfähigkeit des Produkts festzustellen. Der Ausgangspunkt ist, dass das in der gleichen Weise gemacht wird, wie das auch in einem Ladengeschäft erlaubt sein würde.
- 19.4. Käufer haftet für Wertminderung des Produkts, die durch irgendwelche, über die im Absatz 3 gemeinten Vorgehensweise, hinausgeht, verursacht wird.
- 19.5. Das Produkt wird auf Kosten des Käufers zurückgesandt, mit allem Zubehör, das bei Lieferung anwesend war, im Originalzustand und in der Originalverpackung. Das Risiko und die Beweislast einer richtigen und rechtzeitigen Ausübung des Widerrufsrechts obliegt dem Käufer.
- 19.6. Zurückzahlung an Käufer wird, nach Verrechnung der Kosten der Rücksendung und nach Verrechnung eventueller Wertminderung, innerhalb von 30 Tagen nach Eingang des zurückgesandten Produkts stattfinden. Für die Zurückzahlung wird das gleiche Konto, das Käufer beim Kauf benutzt hat, verwendet.
- 19.7. Speziell für einen Kunden hergestellte Produkte können nie zurückgesandt werden, das Gleiche gilt für verderbliche Produkte oder Produkte, die ein beschränktes Haltbarkeitsdatum haben.

### 20. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- 20.1. Alle Angebote, Offerten, Auftragsbestätigungen und Verträge, auf die diese Bedingungen Anwendung finden, unterliegen ausschließlich niederländischem Recht; die Anwendbarkeit des Wiener Kaufrechtsübereinkommens ist ausgeschlossen.
- 20.2. Alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit oder aus mit EI eingegangenen Verträgen bzw. gemachten Angeboten, Offerten und Auftragsbestätigungen werden ausschließlich dem zuständigen Richter im Bezirk, im dem EI ihren Geschäftssitz hat, vorgelegt, sofern nicht anderweitig durch in den Niederlanden Anwendung findende, zwingende Vorschriften vorgeschrieben wird.
- 20.3. Werden diese Bedingungen dem Käufer auch in einer anderen Sprache zur Verfügung gestellt, so gilt bei Widersprüchen zwischen den verschiedenen Versionen immer dasjenige, was dazu in der niederländischen Version erwähnt wird.